

Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 26.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2 Träger, Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Folgende Kindertageseinrichtungen befinden sich in Rechtsträgerschaft der Stadt Mügeln und werden als öffentliche Einrichtungen betrieben und unterhalten:
 - Kindertagesstätte „Sonnenblume“ Mügeln
 - Kindertagesstätte „Grashüpfer“ Schweta
 - Kindertagesstätte „Zur Hummelburg“ Ablaß
 - Kindertagesstätte „Kleine Früchtchen“ Sorntzig
 - Horteinrichtung „Angerkids“ Mügeln
 - Horteinrichtung „Auf der Höhe“ Neusorntzig
- (2) Die Inanspruchnahme begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Mügeln für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (3) Die in Absatz 1 aufgeführten Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Bildung und Erziehung der aufgenommenen Kinder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben und die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen verwirklicht.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Das Vermögen der Kindertageseinrichtungen gemäß Absatz 1 wird durch die Stadt Mügeln verwaltet und ist Bestandteil des Gemeindevermögens.
- (7) In freier Trägerschaft der Jugendhilfe wird durch den Evangelischen Schulverein „Apfelbaum“ e.V. der Evangelische Kinderhort „Apfelbaum“ geführt.
- (8) Das Vermögen der Kindertageseinrichtung gemäß Absatz 7 wird durch den freien Träger der Jugendhilfe, dem Evangelischen Schulverein „Apfelbaum“ e.V. verwaltet.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des SächsKitaG und der auf dessen Grundlage erarbeiteten Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

- (1) Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SächsKitaG, § 24 SGB VIII) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr werden Kinder in der Regel vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht und darüber hinaus mit einem bedarfsgerechten Angebot bis zur Beendigung des 4. Schuljahres (einschließlich der sich anschließenden Sommerferien) in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt:

- in den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“: für Kinder unter einem Jahr (nach Ablauf der Mutterschutzfrist) bis zum Schuleintritt
 - in den Horteinrichtungen „Angerkids“ und „Auf der Höhe“: für Kinder ab Schuleintritt bis zur Beendigung des 4. Schuljahres
- (2) Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger.
 - (3) Kinder, die außerhalb der Stadt Mügeln wohnhaft sind, können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.
 - (4) Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf die Betreuung ihres Kindes in einer bestimmten Einrichtung.
 - (5) Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“, „Kleine Früchtchen“, „Angerkids“ und „Auf der Höhe“ sind anerkannte integrative Einrichtungen. In diesen Einrichtungen können Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden. Die Gewährleistung der

Förderung erfolgt auf Grundlage der Integrationsverordnung – IntegrVO in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Die Personensorgeberechtigten haben Besonderheiten des Kindes im Hinblick auf die Betreuung mitzuteilen.
- (7) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und dessen Anlagen.
- (8) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten ihr Kind ärztlich untersuchen zu lassen sowie zu erklären, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen § 7 Abs. 1 SächsKitaG gilt entsprechend. Anfallende Kosten sind durch die Personenberechtigten zu tragen.
- (9) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch des Gastkindes ist vor der Aufnahme bei der Kindertagesstättenleitung der Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten zu beantragen. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes sowie Ganztagsangebote über die Schule nutzen wollen, sind Gastkinder und können als diese angemeldet werden. Die Betreuung als Gastkind erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages, mit dem Vermerk Gastkind, zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Mügeln. Eine Betreuung als Gastkind sollte 3 Tage im Monat nicht überschreiten.
- (10) Mit der Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln, das Konzept der jeweiligen Einrichtung sowie die jeweilige Hausordnung an.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 - Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“ von 6.00 bis 17.00 Uhr.
 - Die Horteinrichtung „Angerkids“ von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 11.00 bis 17.00 Uhr.
 - Die Horteinrichtung „Auf der Höhe“ von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 11.30 bis 16.30 Uhr.

In den Schulferien (außer bei Schließung) ist die Horteinrichtung „Angerkids“ von 6.00 bis 17.00 Uhr und die Horteinrichtung „Auf der Höhe“ 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

- (2) Der in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegte Zeitrahmen für das Bringen des Kindes in die Krippe oder den Kindergarten ist einzuhalten, um einen kontinuierlichen Tagesablauf einhalten zu können. Ausnahmen sind in Absprache mit der Leitung möglich.
- (3) Ergeben sich Änderungen der Öffnungszeiten wegen veränderten Bedarfs, erfolgt eine rechtzeitige Anhörung und Beteiligung des Elternrates sowie eine Abstimmung mit dem Jugendamt. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert.
- (4) Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden zu Beginn des laufenden Kalenderjahres in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht. Der benötigte Betreuungsbedarf ist mindestens 4 Wochen vorher durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung anzumelden. Bei dringendem Bedarf (mindestens 5 Kinder) wird die Betreuung durch eine Kindertageseinrichtung der Stadt abgesichert.
- (5) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. durch krankheitsbedingtem Ausfall mehrerer Erzieherinnen) kurzfristig für unbestimmte Zeit geschlossen werden, informieren der Träger, ggf. auch die Kindertagesstättenleitung oder die Erzieher/innen der betreffenden Einrichtung umgehend die Personensorgeberechtigten. Bei Ausfall des gesamten Personals informiert der Träger die Personensorgeberechtigten.
- (6) Der Träger bietet, wenn es personell möglich ist, für die Zeit der Schließung die Möglichkeit der Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“ kann eine Betreuungszeit

- von 4,5 Stunden täglich
- von 6 Stunden täglich
- von 9 Stunden täglich

und in den Horteinrichtungen

- von 5 Stunden täglich (ohne Frühhort)
- von 6 Stunden täglich (mit Frühhort)

innerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. In der schulfreien Zeit (Ferien) wird eine Betreuung bis zu 9 Stunden angeboten. Der Mehrbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen.

- (2) Für die Dauer der verkürzten Betreuungszeiten wird ein zeitlicher Rahmen wie folgt festgesetzt:

im Krippen- und Kindergartenbereich

4,5 Stunden	06.00 bis 12.00 Uhr
6 Stunden	06.00 bis 14.00 Uhr (Abholung bis 12.00 Uhr oder ab 14.00 Uhr)

Der zeitliche Rahmen der Betreuungszeit im Krippen- und Kindergartenbereich ist im Betreuungsvertrag festzulegen.

im Hortbereich

Hort „Angerkids“	Frühhort	06.00 bis 7.30 Uhr
	Nachmittagshort	11.00 bis 17.00 Uhr
Hort „Auf der Höhe“	Frühhort	06.00 bis 7.30 Uhr
	Nachmittagshort	11.30 bis 16.30 Uhr

Innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten sind individuelle Veränderungen der Betreuungszeiten nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich.

- (3) Änderungen der Betreuungszeiten sind rechtzeitig (1 Monat vor Beginn der Änderung) bei der Kindertagesstättenleitung anzumelden. Änderungen sind nur mit Monatsbeginn möglich. Kurzfristige Änderungen bei den Betreuungszeiten sind nur aus wichtigem Grund, der glaubhaft dargelegt werden soll, möglich. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die benötigte Inanspruchnahme einer längeren Betreuungszeit sollte im Vorfeld (14 Tage vor Inanspruchnahme) bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden. Generell sind kurzfristige Änderungen nur aus besonders wichtigem Grund, der glaubhaft dargelegt werden sollte, möglich. In den Horteinrichtungen kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Betreuung im Anschluss an den Frühhort bis zum Unterrichtsbeginn sowie eine zusätzliche Betreuung vor Beginn der generellen Öffnungszeit (Nachmittagshort) erfolgen.
- (5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des zuständigen Landratsamtes zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten zu informieren.

§ 7

Besuch der Kindertagesstätten

- (1) Im Interesse des Kindes sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (2) Im Interesse des Kindes sollten die Personensorgeberechtigten für ihr Kind mindestens einmal im Jahr zwei Wochen zusammenhängend Urlaub in Anspruch nehmen.
- (3) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Änderungen im Sorgerecht, Änderung Anschrift oder Telefonnummer) sind umgehend durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Ist ein Kind durch Krankheit oder andere Umstände verhindert, die Kindertageseinrichtung zu besuchen, so ist die Kindertagesstättenleitung umgehend von den Personensorgeberechtigten zu informieren.
- (2) Bei Auftreten oder Verdacht auf ansteckende Krankheiten (Krankheiten entsprechend § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst nach Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden. Die Kosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung unverzüglich abgeholt werden.
- (4) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend informiert.
- (5) Grundsätzlich erfolgt in der Kindertageseinrichtung keine Verabreichung von Medikamenten. Ausnahmen sind in Absprache mit der Leitung möglich. Diese sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 9

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sollte in der Regel erst nach der Geburt des Kindes, spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Der Betreuungsvertrag ist spätestens 1 Monat vor der Aufnahme des Kindes mit der Kindertagesstättenleitung abzuschließen. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Aufnahme möglich. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Kalendermonats. Eine Kündigung ausschließlich für die Ferienzeit ist ausgeschlossen.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Mügeln wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Kindertageseinrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag
- für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule. Bei Schuleintritt vor dem 15. eines Monats endet die Kindergartenzeit am 31. des Vormonats. Das Kind hat die Möglichkeit bis zum Schuleintritt bereits den jeweiligen Hort zu besuchen. Bei Schuleintritt nach dem 15. eines Monats endet die Kindergartenzeit beim Schuleintritt. Das Kind hat die Möglichkeit den jeweiligen Kindergarten bis zum Schuleintritt zu besuchen.
 - für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Bei der Anmeldung von Kindern, die außerhalb der Stadt Mügeln wohnhaft sind, ist eine Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde vorzulegen.
- (7) Die Stadt Mügeln kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
 2. das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 3. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 4. das zu betreuende Kind sich wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält oder das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und das Wohl anderer Kinder beeinträchtigt,
 5. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird,
 6. bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

§ 10

Pflichten der Personensorgeberechtigten

Für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr (bzw. nach Ablauf der Mutterschutzfrist) bis zum Beginn der Schulpflicht:

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten oder an eine von ihnen beauftragte Person.

Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

In Zeiten der Eingewöhnungsphase und während Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

- (2) Sollen die Kinder den Hin- und Heimweg bzw. einen Weg davon allein bewältigen, muss zuvor eine schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten vorliegen. Eine telefonische Mitteilung wird nicht anerkannt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt in diesem Fall bei der Ankunft des Kindes in der Gruppe und endet mit der Verabschiedung aus der Gruppe zu vereinbarten Zeitpunkt.
- (3) Für das Abholen der Kinder durch Dritte ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen. Auch in diesem Fall wird eine telefonische Benachrichtigung nicht anerkannt.

Für schulpflichtige Kinder bis zur Beendigung des 4. Schuljahres (Hortkinder):

- (4) Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals beginnt mit der Ankunft des Kindes im Hort bzw. mit der Übernahme der Kinder an der Schule durch das Hortpersonal. Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals endet sobald das Kind den Hort verlässt, nach individueller schriftlicher Vereinbarung. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Für alle Kinder in den Einrichtungen:

- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Änderung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindertagesstättenleitung bzw. beim Träger anzuzeigen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 11 Elternmitwirkung

- (1) Zum Wohle der Kinder arbeiten die Mitarbeiter der jeweiligen Kindertageseinrichtungen mit den Personensorgeberechtigten eng zusammen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten der, die Einrichtung besuchenden Kinder, wirken durch die Elternversammlung und den Elternrat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit.
- (3) Die Elternversammlung wählt den Elternrat.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen ist der Elternrat vom Träger anzuhören und zu beteiligen. Die Anhörungsfrist beträgt in der Regel einen Monat.

§ 12 Versicherungen

- (1) Alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind kraft Gesetzes während des Besuches der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg dorthin und auf dem Heimweg unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Kindertagesstättenleitung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden.

- (3) Für Gegenstände, welche Kinder von zu Hause in die Einrichtung mitbringen (Spielzeug, Uhren, Schmuck o.ä.) wird keine Haftung übernommen.
- (4) Eine Haftung des Trägers für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssatzung erhoben.

§ 14 Essensversorgung

- (1) Der Träger legt entsprechend der Konzeption der Kindertageseinrichtung die Art der Versorgung fest.
 - In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“ erfolgt eine Ganztagsverpflegung.
 - In den Horteinrichtungen erfolgt eine Getränkebereitstellung.
- (2) Die Verpflegungskosten und die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter und Lieferanten gesondert geregelt und bekannt gegeben. Entsprechende Änderungsverträge werden durch diese abgeschlossen. Der Verpflegungsvertrag ist ein eigenständiger Vertrag.
- (3) Die Abrechnung der Getränkeversorgung in den Horteinrichtungen erfolgt über den Träger.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 16.12.2016 außer Kraft.

Mügeln, den 27.10.2023


Ecker
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

